



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2024

8. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind vom 19. Januar 2024 170

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 24. Januar 2024 171

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich des Nachteils durch die spätere Auszahlung der Direktzahlungen (VwV Nachteilsausgleich Direktzahlungen – VwV NTA) vom 25. Januar 2024 175

Landesdirektion Sachsen

Verordnung zur Anpassung der Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie vom 22. Januar 2024 177

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Neukirchen vom 4. Januar 2024 178

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Modernisierung des Energieversorgungscenters EVC 2 der Firma Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG am Standort Wilschdorf Gz.: 44-8431/2613 vom 4. Januar 2024 179

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 29. Januar 2024 ... 182

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2016
über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige
oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
Vom 19. Januar 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) wird umgesetzt durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gewahrsams (VwV Gewahrsam) vom 1. November 1999 (unveröffentlicht), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gewahrsams vom 15. August 2021 (unveröffentlicht), enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 167).

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) wird umgesetzt durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bearbeitung von Jugendsachen in der Polizei des Freistaates Sachsen (VwV Jugendsachen) vom 14. Januar 2009 (unveröffentlicht), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien für den Polizeibereich aufgrund des Sächsischen Standortgesetzes vom 1. Juni 2014 (unveröffentlicht), enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 167).

Dresden, den 19. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Detlef Lenk
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes

Vom 24. Januar 2024

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortgesetzes vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, gibt das Sächsische

Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus die Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen (Stand: 24. Januar 2024) bekannt.

Dresden, den 24. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Strunden
Referatsleiter

Liste 1: Staatlich anerkannte Kurorte im Freistaat Sachsen**Stand 24. Januar 2024**

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt Gemeindeteil: Altenberg (Luftkurort)	14	6	28	010	010
2	Aue-Bad Schlema, Stadt Gemeindeteile: Bad Schlema Wildbach (Heilbad)	14	5	21	035	030
		14	5	21	035	040
3	Bad Brambach Gemeindeteil: Bad Brambach (Mineralheilbad)	14	5	23	030	010
4	Bad Düben, Stadt Gemeindeteil: Bad Düben (Moorheilbad)	14	7	30	020	010
5	Bad Elster, Stadt (Mineral- und Moorheilbad) Gemeindeteile: Bad Elster Sohl	14	5	23	040	010
		14	5	23	040	030
6	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Gemeindeteile: Bad Gottleuba, Kurort (Moorheilbad) Berggießhübel, Kurort (Kneippkurort)	14	6	28	020	010
		14	6	28	020	030
7	Bad Lausick, Stadt Gemeindeteil: Bad Lausick (Heilbad)	14	7	29	010	010
8	Bad Muskau, Stadt (Ort mit Moorkurbetrieb)	14	6	26	010	
9	Bad Schandau, Stadt (Kneippheilbad) Gemeindeteile: Bad Schandau Krippen Ostrau Schmilka	14	6	28	030	010
		14	6	28	030	020
		14	6	28	030	030
		14	6	28	030	050
10	Jonsdorf, Kurort (Luftkurort)	14	6	26	210	
11	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt Gemeindeteil: Oberwiesenthal, Kurort (Luftkurort)	14	5	21	440	020
12	Rathen, Kurort (Luftkurort)	14	6	28	310	
13	Thermalbad Wiesenbad Gemeindeteil: Thermalbad Wiesenbad (Ort mit Heilquellenkurbetrieb)	14	5	21	630	040
14	Wolkenstein, Stadt Gemeindeteil: Warmbad (Heilbad)	14	5	21	670	100

Liste 2: Staatlich anerkannte Erholungsorte im Freistaat Sachsen

Lfd. Nr.	Gemeindename	Schlüsselnummer				
1	Altenberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Oberbärenburg	14	6	28	010	090
	Schellerhau	14	6	28	010	110
	Zinnwald-Georgenfeld	14	6	28	010	140
	Geising	14	6	28	010	170
2	Auerbach/Vogtl., Stadt					
	Gemeindeteile: Beerheide	14	5	23	020	020
	Schnarrtanne	14	5	23	020	050
3	Augustusburg, Stadt	14	5	22	020	
4	Cunewalde					
	Gemeindeteile: Cunewalde	14	6	25	090	030
	Halbau	14	6	25	090	050
	Schönberg	14	6	25	090	080
5	Dahlen, Stadt					
	Gemeindeteil: Schmannewitz	14	7	30	060	090
6	Dippoldiswalde					
	Gemeindeteile: Malter	14	6	28	060	040
	Paulsdorf	14	6	28	060	060
	Seifersdorf	14	6	28	060	100
7	Eibenstock, Stadt					
	Gemeindeteile: Carlsfeld	14	5	21	170	020
	Eibenstock	14	5	21	170	030
	Wildenthal	14	5	21	170	070
8	Frauenstein, Stadt					
	Gemeindeteile: Frauenstein	14	5	22	170	030
	Nassau	14	5	22	170	050
9	Großschönau					
	Gemeindeteil: Waltersdorf	14	6	26	140	020
10	Grünbach	14	5	23	130	
11	Hohnstein, Stadt	14	6	28	190	
12	Kottmar					
	Gemeindeteil: Obercunnersdorf	14	6	26	245	050
13	Marienberg, Stadt					
	Gemeindeteile: Hinterer Grund	14	5	21	390	150
	Pobershau	14	5	21	390	160
	Rittersberg	14	5	21	390	170
14	Muldenhammer					
	Gemeindeteil: Morgenröthe-Rautenkranz	14	5	23	245	040

15	Plauen, Stadt Gemeindeteil: Jößnitz Steinsdorf	14	5	23	320	207
		14	5	23	320	208
16	Reinhardtsdorf-Schöna	14	6	28	330	
17	Sayda, Stadt Gemeindeteile: Friedebach Sayda	14	5	22	520	010
		14	5	22	520	020
18	Scheibenberg, Stadt	14	5	21	510	
19	Schöneck/Vogtl., Stadt Gemeindeteile: Eschenbach Kottenheide Schöneck/Vogtl.	14	5	23	370	020
		14	5	23	370	050
		14	5	23	370	070
20	Sebnitz, Stadt	14	6	28	360	
21	Sehmatal	14	5	21	560	
22	Seiffen/Erzgeb., Kurort	14	5	21	570	
23	Weinböhla Gemeindeteil: Weinböhla	14	6	27	310	020
24	Wermsdorf Gemeindeteil: Wermsdorf	14	7	30	330	100
25	Wolkenstein, Stadt Gemeindeteile: Floßplatz Wolkenstein	14	5	21	670	030
		14	5	21	670	110

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich des Nachteils durch die spätere Auszahlung der Direktzahlungen (VwV Nachteilsausgleich Direktzahlungen – VwV NTA)

Vom 25. Januar 2024

I.

Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Billigkeitsleistungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
2. Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
3. Zweck der Billigkeitsleistung ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für den zusätzlichen Kostenaufwand, der den Betrieben aufgrund einer entgegen der bisherigen Praxis späteren Auszahlung der Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) entstanden ist.
4. Die Leistungen werden als Billigkeitsleistungen gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Ausgleichzahlungen

Ausgeglichen werden betriebliche Mehrkosten aufgrund der entgegen der bisherigen Praxis späteren Auszahlung der

Direktzahlungen aus dem EGFL, insbesondere die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung durch zusätzliche Kreditkosten, Verzugszinsen bei Pachtzahlungen oder Beratungskosten im Zusammenhang mit der späteren Auszahlung im Wege einer einmaligen pauschalen Billigkeitsleistung.

III.

Empfänger der Ausgleichzahlungen

Nachteilsausgleichszahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen gewährt, die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften.

IV.

Voraussetzungen für Ausgleichzahlungen

Die Billigkeitsleistungen setzen voraus, dass dem Antragsteller für das Antragsjahr 2023 Direktzahlungen aus dem EGFL im Januar 2024 ausgezahlt wurden.

V.

Art und Umfang, Höhe der Ausgleichzahlung

1. Art, Höhe und Bemessungsgrundlage
Der Ausgleich wird als Billigkeitsleistung in Form eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 2 Prozent des hälftigen Direktzahlungsbetrages, der für das Antragsjahr 2023 im Januar 2024 ausgezahlt wurde, gewährt. Dies entspricht einem Betrag von 1 Prozent der Gesamtsumme der erhaltenen Direktzahlungen.
2. Bagatellgrenze
Billigkeitsleistungen unter 50 Euro je Antragstellenden werden nicht gewährt.

VI.

Verfahren

1. Anträge auf Billigkeitsleistungen sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen (www.sab.sachsen.de).
2. Die Anträge sind ab dem 1. März 2024 bis zum 30. April 2024 zu stellen.

3. Im Antrag sind unter anderem folgende Angaben zu machen:
- Höhe des im Januar 2024 erhaltenen Direktzahlungsbetrages,
 - 10- sowie 15-stellige Betriebsnummer,
 - Name der Antragstellenden,
 - Kontoverbindung,
 - E-Mail-Adresse und
 - De-minimis-Erklärung.
4. Die Auszahlung erfolgt an das im Antrag angegebene Konto. Die Einzelheiten werden im Bescheid über die Gewährung des Nachteilsausgleichs festgelegt.
5. Der Sächsische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Ausgleichszahlung zu prüfen.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dresden, den 25. Januar 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Verordnung zur Anpassung der Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie

Vom 22. Januar 2024

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Dezember 2023 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 und Absatz 4 sowie § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in Verbindung mit der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, die folgende Änderung:

I.

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie

Die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschu-

lungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie vom 7. September 2017 (SächsABI. S. 1314), die zuletzt durch Ziffer V der Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2021 (SächsABI. S. 1087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
2. Im § 17 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministeriums des Innern“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Regionalentwicklung“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag der Verkündung in Kraft. Die Änderungen wurden durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 2023, Az. 13-6000/1/2-2023/99746, genehmigt.

Chemnitz, den 22. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Die Präsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Neukirchen
Vom 4. Januar 2024**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Espenhain, Blumrodapark 6 in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/32/22) betrifft den vorhandenen Schmutzwasser- und Regenwasserkanal einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkung Neukirchen) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 19. Februar bis einschließlich 18. März 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgeset-

zes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Das bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, beziehungsweise in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Leipzig, den 4. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen
Teilgenehmigung für die Modernisierung
des Energieversorgungscenters EVC 2 der Firma
Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG
am Standort Wilschdorf**

Gz.: 44-8431/2613

Vom 4. Januar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG, Ringstraße 3, 01468 Moritzburg, mit Datum vom 20. Dezember 2023, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungscenters EVC 2 in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707, 708, 709 und 711 mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

1 Entscheidung

1.1 Der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 25. Februar 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 2. Mai 2022, 10. Juni 2022, 11. August 2022, 13. September 2022, 19. September 2022, 4. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 2. März 2023 und 7. Juni 2023 gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungscenters EVC 2 gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707, 708, 709 und 711 erteilt.

1.2 Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Austausch der bestehenden neun Gasmotoren (zehn Stück genehmigt) mit je 3,88 MW_{el} (installierte Feuerungswärmeleistung [FWL] je 9,675 MW, Σ 96,75 MW) gegen neun baugleiche Gasmotoren mit je 5,28 MW_{el} (installierte FWL je 12,1 MW, Σ 108,9 MW).
- Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von circa 34,9 MW_{el} auf circa 47,5 MW_{el} durch Einsatz neuer, effizienterer und schadstoffärmerer Gasmotoren einschließlich Katalysator.
- Anpassung der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren. Die Zu- und Abluftmengen, die wesentliche Menge dient der Motorboxkühlung, werden je Gasmotor wegen des besseren Wirkungsgrades und der damit verbundenen geringeren Wärmeabstrahlung in dem Aufstellungsraum niedriger.

- Austausch der zu den neun Gasmotoren jeweils zugehörigen neun Dampferzeugern (aus Abgas) und neun Abgaswärmetauschern.
- Austausch der zu den Motoren gehörenden Tischkühler auf dem Gebäudedach, bestehend aus Gasgemischkühler und Notkühler (insgesamt 18 Stück).
- Ersatz der auf dem Dach des EVC 2 errichteten 14 Verdunstungskühltürme gegen 28 Hybridrückkühlanlagen mit jeweils 4 stufenlos regelbaren Ventilatoren; dabei wird von einem offenen auf ein geschlossenes System gewechselt. Für den Frostschutz wird kein Glykol eingesetzt, dieser wird bei Stillstand von Rückkühlern durch Schließen von Jalousien und Durchströmung mit warmem Wasser realisiert.
- Neubau einer circa zwischen April bis Oktober zu betreibenden Anlage zur Erzeugung von Deionat für die Hybridkühler, auch für die von EVC 1 und EVC 3, in einem unmittelbar an die Südseite des EVC 2 anschließenden Erweiterungsbau (Grundfläche: circa 21 m x 36 m, Attikahöhe: 13,9 m). Sie wird im Wesentlichen bestehen aus
 - o einer Wasseraufbereitungsanlage mit Kies- und Aktivkohlefiltern,
 - o einer Demineralisierung durch Kationen- und Anionenaustauscher,
 - o einer Chemikalienversorgung mit doppelwandigen 30,9 m³-Tanks für 50 prozentige Natronlauge und 33 prozentige Salzsäure vor allem zum Regenerieren der Ionenaustauscherharze,
 - o einem sauren Abluftwäscher mit Abluftschornstein über Dach,
 - o Errichtung eines Flachbodentanks zur Kapazitätspufferung von deionisiertem Wasser mit einem Fassungsvermögen von circa 650 m³ östlich des EVC 2 im Bereich der Abtanktasse Öl, Harnstoff,
 - o Schaffung einer Abtankfläche für Natronlauge und Salzsäure südlich des Deionatgebäudes.
- Aufstellung von 5 Rohwassertanks (3 x 1.200 m³ und 1 x 650 m³ südlich und südöstlich des EVC 2 sowie 1 x 650 m³ neben dem EVC 1-Gebäude, der in den vorliegenden Antrag miteingeschlossen wird).
- Errichtung von 2 x 2 doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks (32,5 Prozent Konzentration, Volumen: 4 x 40 m³) für EVC 2 und EVC 3 östlich des EVC 2-Gebäudes. Der Harnstoff dient der Entstickung der Motorabgase auf eine Emissionskonzentration für Stickoxide von < 100 mg/Nm³.

- Für die Harnstoffbetankung wird die bisher für den ausschließlichen Umschlag von Schmierstoffen genutzte, vorhandene Abtanksasse genutzt und um ein Rückhaltebecken erweitert.
- Errichtung einer zusätzlichen einstufigen Absorptionskältemaschine mit einer Kälteleistung von circa 3 400 kW.
- Errichtung einer zusätzlichen zweistufigen Absorptionskältemaschine mit einer Kälteleistung von circa 5 800 kW.
- Austausch der neun Generatortransformatoren von 5,0 MVA auf neun Transformatoren mit je 7,5 MVA mit Isolieröl.
- Reduzierung von derzeit fünf auf drei Kompressionskältemaschinen.
- Erneuerung zwei bestehender zweistufiger Absorptionskältemaschinen gegen funktions-, wirk- und technisch gleiche Aggregate.

Die beiden erdgasbefeuerten Hilfskessel mit einer FWL von je 12,3 MW bleiben unverändert als Reserve bei Ausfall von GM-Dampferzeugern oder zur Deckung von Spitzenbedarf bestehen.

Der Betrieb der Gasgemischkühler, Hybridrückkühlanlagen, Absorptionskältemaschinen, der Transformatoren sowie der Deionatanlage und Rohwassertanks wird mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung genehmigt.

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 in Verbindung mit §§ 68, 64 SächsBO einschließlich Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO (**Teil 1**, EVC 2, EVC Retrofit – Energieversorgungszentrum 2 – Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22))
- Baugenehmigung gemäß § 72 in Verbindung mit §§ 68, 64 SächsBO einschließlich Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 20 SächsBO (**Teil 2**, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/S/BS/02200/22) mit Abweichungsanträgen nach § 67 SächsBO (Abweichungsantrag von § 6 Absatz 5 SächsBO für den Stapelwasserbehälter SWB 1 sowie den Stapelwasserbehälter SWB 3 sowie Abweichung von § 6 Absatz 3 Satz 1 SächsBO für Abstandsflächen des Behälters SWB 3 und der angrenzenden Bestandsanlage (Gasdruckregel- und Messanlage))
- Baugenehmigung gemäß § 72 in Verbindung mit §§ 68, 64 SächsBO einschließlich Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 20 SächsBO Teil 2, **Tektur** (Anbau Pumpenhaus an SWB 2) (AZ: 63/S/BS/01268/23)) mit Abweichungsanträgen nach § 67 SächsBO (Abweichungsantrag von § 6 Absatz 2 SächsBO – Abstandsflächen und Gebäude liegen auf mehreren Katastern sowie Abweichungsantrag von § 6 Absatz 3 SächsBO – Mindestabstand SWB 2 und Pumpenhaus)
- Erteilung der **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 BetrSichV für die ausschließlich beantragte **Errichtung** von neun Dampfesselanlagen bestehend aus je:
 - o einem Gasmotor mit einer maximal Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
 - o mit je einem nachgeschalteten Abhitzerausröhrrkessel für 2,725 t/h Sattedampf
- Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG
- Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom

30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006.

1.4 **Nicht** nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossene Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden:

- ist gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG die vorgezogene Maßnahme zur Umsetzung der Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag Modernisierung EVC 2) als Gesamtmaßnahme EVC 1–3, Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde.
- die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV zum Betrieb der gesamten Dampfesselanlage (**Dampfesseleraubnis**). Die Erlaubnis zum Betrieb der Dampfesselanlage ergeht mit der 2. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

1.5 Die **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 BetrSichV für die ausschließlich beantragte **Errichtung** von neun Dampfesselanlagen bestehend aus je:

- einem Gasmotor mit einer maximal Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
- mit je einem nachgeschalteten Abhitzerausröhrrkessel für 2,725 t/h Sattedampf

wird am Standort Boxdorf, Ringstraße 3 in 01468 Moritzburg, Maschinenhaus Nord und Süd, erteilt.

Beschreibung der Dampfesselanlage:

Dampferzeugeranlage je neun Stück	
Kenndaten	
Kategorie (DGRL – 2014/68/EU)	IV
Bauart	Rauchrohrdampf-kessel
Hersteller	
Herstell-Nummer Kesselkörper	
Herstell-Jahr	
Max. zul. Druck (PS)	
Zul. Betriebsdruck (P _B)	12 bar
Max. zul. Temperatur (TS)	
zul. Betriebstemperatur (T _B)	184 °C Sattedampf,
zul. Dampferzeugung/-leistung	2,725 t/h (1,775 MW)
zul. Feuerungswärmeleistung	12,1 MW – Gasmotor
Heizfläche	
Wasserinhalt voll (l)	5750
Weitere Druckgeräte der Dampfesselbaugruppe sind	Baugruppendefinition hat im Rahmen der Beantragung der 2. Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV zu erfolgen
Betriebsweise	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 h/d

Im Bestand der Dampfesselanlage vorhanden und **nicht** von der Änderung betroffen sind:

- Kesselaufstellungsraum mit Ausrüstung
- bestehenden Schornsteine Nord-Ost, Nord-West und Süd-West
- Hilfsdampfesselanlage (# 98065 und # 98066).

- 1.6 Künftig beträgt die Feuerungswärmeleistung (FWL) des Energieversorgungscentrums EVC 2 **maximal 133,5 MW**.
Das Energieversorgungscenter EVC 2 unterliegt dann zukünftig weiter der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Des Weiteren unterliegt die Anlage zukünftig weiter der Nummer 2 des Anhang 1, Teil 2 des TEHG.
- 1.7 Die Einleitung von Abwasser der Deionatanlage der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (EVC 2) in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, in die Abwasseranlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, wird von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 WHG freigestellt.
- 1.8 Die Nebenbestimmung C 4.2.1 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Dresden vom 19. Juli 2004 (GZ.: 64-8823.12/62-DREWAG-EVC 2) wird mit diesem Bescheid aufgehoben.
- 1.9 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.10 Die im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 17. Februar 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-ZvB) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in den Abschnitten 1 und 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.11 Die Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zur tragen.
- 1.12 Die Gebühren werden auf [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach der Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes (Abschnitt 7 Kostenentscheidung) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz-er Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.“

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 12. Februar 2024 bis 26. Februar 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 0351/825-0 zu vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Immissionsschutz“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 4. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 29. Januar 2024

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

FINANZ+ kommunale Doppik

in der Version 3.0

entwickelt durch DATA-PLAN Computer Consulting GmbH, 70567 Stuttgart
(Prüfbereich Umsatzsteuer.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmmulassungen im Bereich der Allgemeinen Anforderungen an Finanzverfahren nach den Regeln der Doppik VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABI. S. 1442),
- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmmulassungen im Bereich der Umsatzsteuer nach den Regeln der Doppik VwV Prüfhandbuch USt.Doppik vom 24. Mai 2022 (SächsABI. S. 1273).

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter <http://www.sakd.de> einsehbar.

Bischofswerda, den 29. Januar 2024

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

1. Februar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 